



lt. Anliegenden Verteiler -

Durchführung des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII); Neufestsetzung der Regelbedarfsstufen für das Jahr 2017

- 1. Regelsatzfestsetzung für das Jahr 2017**
- 2. Gewährung von Barbeträgen in Einrichtungen zum
01. Januar 2017**
- 3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII**
- 4. Leistungen zur Aufbereitung von Warmwasser**
- 5. Erhöhung der Vermögensfreigrenzen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9
SGB XII**

Datum 09.12.2016
AZ: 31.1-43001

bearbeitet von Frau Brandstetter
Durchwahl: (0391) 567-6967
Email: Christa.Brandstetter
@ms.sachsen-anhalt.de

1. Festsetzung der Regelsätze zum 01. Januar 2017

Nach § 28 Abs. 1 SGB XII wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt, wenn die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2016 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der sich durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ergebenden Fassung beschlossen.

Mit dem Änderungsantrag wird zwar das Inkrafttreten verschiedener Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf den 1. Juli 2017 verschoben, aber die Erhöhung der Regelbedarfe ist im Gesetzesbeschluss weiterhin zum 1. Januar 2017 vorgesehen.

Allerdings wird der Bundesrat den Gesetzesbeschluss erst in seiner Sitzung am 16. Dezember 2016 abstimmen. Es wird davon ausgegangen, dass der Bundesrat zustimmen und damit eine Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes noch im Dezember 2016 erfolgen wird.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4621
www.ms.sachsen-anhalt.de



Zur Sicherstellung eines rechtzeitigen Gesetzesvollzugs wird empfohlen, dass die ausführenden Sozialleistungsträger die erhöhten Regelbedarfe vorbereiten, damit diese zum 01. Januar 2017 bei der Leistungsgewährung tatsächlich zugrunde gelegt werden können.

Im Vorgriff der ausstehenden rechtsförmlichen Zustimmung des Bundesrates sowie der damit verbundenen bundesgesetzlichen Veröffentlichung werden nachfolgende Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorbehaltlich wie folgt übernommen:

Regelbedarfsstufen	01. Januar 2017
Regelbedarfsstufe 1	409 Euro
Regelbedarfsstufe 2:	368 Euro
Regelbedarfsstufe 3:	327 Euro
Regelbedarfsstufe 4:	311 Euro
Regelbedarfsstufe 5:	291 Euro
Regelbedarfsstufe 6:	237 Euro

Künftig erhalten nichterwerbsfähige behinderte erwachsene Menschen, wenn sie zum Beispiel bei den Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben die Regelbedarfsstufe 1. Die seitens des Bundes ergangene Weisung vom 31.03.2015 zur abweichenden Regelsatzfestsetzung, bei der sich an die Stelle des sich nach Regelbedarfsstufe 3 ergebende Betrag der sich ergebende Betrag der Regelbedarfsstufe 1 zu setzen war, ist nicht mehr anwendbar. Die statistischen Erhebungen sind in diesem Kontext auch mit Blick auf die betroffenen Mehrbedarfe entsprechend umzustellen.

Die Regelbedarfsstufe 3 gilt ausschließlich nur noch für erwachsene behinderte Menschen in stationären Einrichtungen bis zum 31.12.2019. Im Rahmen des neuen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erhalten Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen leben, ab 2020 die Regelbedarfsstufe 2.

Die Regelbedarfsstufe 6 bleibt zum 01. Januar 2017 im Rahmen der Besitzstandswahrung in Höhe von 237,- Euro unverändert.

2. Gewährung von Barbeträgen für leistungsberechtigte Menschen in stationären Einrichtungen ab dem 01. Januar 2017:

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach § 27 b Abs. 2 SGB XII einen Barbetrag von mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1. Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Barbeträge fest.

Ab dem 01. Januar 2017 gelten im Land Sachsen-Anhalt nachfolgende Barbeträge:

bis zur Vollendung des 3. Lebensjahr	0,00 €
vom Beginn des 4. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	5,11 €
vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	10,23 €
vom Beginn des 11. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	15,34 €
vom Beginn des 13. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	25,56 €
vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	30,68 €
vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	38,35 €
vom Beginn des 19. Lebensjahres	110,43 €

Besitzstandsregelung:

Die Besitzstandsregelung des § 133 a SGB XII ist weiterhin zu beachten. Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG hatten, erhalten diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter.

Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019

Es wird darüber informiert, dass sich mit den neueren Änderungsanträgen zum BTHG auch ein weiteres Bundeserstattungsverfahren ergibt.

Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel in einer stationären Einrichtung erhalten, erstattet der Bund den Ländern in den Jahren 2017 bis 2019 für jeden Leistungsberechtigten je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach einem Anteil von 14 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 bemisst.

Das Land hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hierzu die Zahl der Leistungsberechtigten je Kalendermonat nach Absatz 1 für jeden für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger mitzuteilen, sofern diese sie in einem Kalendermonat für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben.

Zur Umsetzung des neuen Erstattungsverfahrens ergeht zur gegebenen Zeit ein weiterer Erlass.

3. Einkommensgrenzen nach § 85 Abs. 1 und 2 SGB XII:

Wird eine Hilfeleistung nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII gewährt, gelten ab dem 01. Januar 2017 nachfolgende Beträge:

Die Grundbeträge nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB XII **818,- €**

Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 SGB XII **287,- €**

4. Leistungen zur Aufbereitung von dezentraler Warmwassererzeugung:

Wird Warmwasser dezentral z.B. durch einen Elektroboiler erzeugt, ist ein pauschaler Mehrbedarf nach § 30 Abs. 7 SGB XII zu leisten, soweit nicht ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Abs. 4 SGB XII gedeckt wird.

Danach ergeben sich ab 01. Januar 2017 nachfolgende Mehrbedarfsbeträge:

Regelbedarfsstufen	Mehrbedarf in %	Mehrbedarf in Euro
1	2,3	9,41
2	2,3	8,46
3	entfällt	entfällt
4	1,4	4,35
5	1,2	3,49
6	0,8	1,90

Der Mehrbedarf zur Aufbereitung von Warmwasser für die Regelbedarfsstufe 3 entfällt faktisch, da es ab dem 01. Januar 2017 keine Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, mit der Regelbedarfsstufe 3 mehr gibt.

5. Erhöhung der Vermögensfreigrenzen nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII:

Darüber hinaus wird informiert, dass auf Beschluss des Deutschen Bundestages die Bundesregierung aufgefordert wurde, die DVO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII zu ändern und den Schonvermögensbetrag für alle einsatzpflichtigen Personen nach § 19 SGB XII sowie für alleinstehende minderjährige Leistungsberechtigte unabhängig von der Art der Sozialhilfeleistung auf jeweils 5000 Euro und den Zuschlag für von erwachsenen einsatzpflichtigen Personen überwiegend unterhaltene Personen auf 500 Euro anzuheben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu mitgeteilt, den Beschluss des Bundestages umsetzen zu wollen und eine entsprechende Verordnungsänderung zu prüfen. In diesem Zusammenhang hat das BMAS mitgeteilt, dass vor Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnungsänderung Anträge auf Grundlage der gültigen Rechtslage zu bescheiden sind. Vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags des Bundestages und der im Verfahren befindlichen Verordnungsänderung, kann im Einzelfall geprüft werden, ob es im Rahmen der bestehenden Härtefallregelungen gerechtfertigt ist, im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Verordnungsänderung bestehende Vorschriften insoweit großzügig anzuwenden, dass bereits bei Erstanträgen ab dem 1. Januar 2017 die sich aus der vorgesehenen Anhebung der Schonvermögensgrenzen ergebenden Beträge angewendet werden.

Im Auftrag

Brandstetter